

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

029/2022

Kämmerei

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 22.03.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 24.03.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

**TOP**      **Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben (zum Erwerb eines Grundstücks zur Verlagerung des Bauhofs)**

### Beschlussempfehlung

1. Bei der Mehrauszahlung handelt es sich nicht um einen erheblichen Betrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 2 NkomVG.
2. Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 450.000 EUR bei der Position I1.000068.500 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt entsprechend der Zusammenstellung der Vorlage.

### Begründung

Für den Erwerb eines Grundstückes zur Verlagerung des gemeindlichen Bauhofes reichen die vorhandenen Haushaltsmittel in der Position „Erwerb von Grundstücken“ (I1.000068.500) nicht aus.

Es ergibt sich ein Fehlbetrag von 400.000 EUR. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes war nicht bekannt, dass die jetzt in Betracht kommende Liegenschaft veräußert werden soll, dementsprechend sind die entsprechenden Haushaltsmittel nicht eingeplant.

Gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Das Angebot für den Erwerb der Liegenschaft ist zeitlich begrenzt. Ohne den Erwerb würden in den nächsten Jahren erheblich höhere Kosten für einen Neubau des Bauhofs entstehen. Somit ist die überplanmäßige Auszahlung für die Gemeinde sowohl zeitlich als auch sachlich unabweisbar.

Gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 4 NKomVG ergibt sich eine Pflicht zum Aufstellen eines Nachtragshaushaltsplanes, wenn zusätzliche Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Die Feststellung, ob ein erheblicher Umfang vorliegt, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Da bisher hierzu keine generelle Regelung getroffen wurde, muss eine Einzelfallentscheidung erfolgen. In der Praxis haben sich zur Feststellung, ob eine Auszahlung erheblich ist, Prozentsätze von 2 bis 5 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen bewährt, zum Teil gekoppelt mit Festbeträgen. Die Gesamtauszahlungen im Haushalt 2022 belaufen sich auf 22.357.330 EUR, bei einem mittleren Prozentsatz von 3,5 % ergibt sich ein Betrag von 782.506,55 EUR.

Die Deckung der Mehrauszahlung in Höhe von 400.000 € erfolgt durch:

PSP-Element	Maßnahme	Betrag	Erläuterung
<b>Teilhaushalt 1 Kämmerei</b>			
1.000196.500	Erwerb gewerbliche Mischfläche Lindenstraße	25.000 €	Vermessung in 2023 - vorrangig Bauleitplanung
		<b>25.000 €</b>	
<b>Teilhaushalt 3 Bauamt</b>			
1.000089.500	Erwerb von Grundstücken als Bauland	200.000 €	Option zur Ausübung eines evtl. Vorkaufsrechtes, (Wohnbauland durch Erschließungsträger bereitgestellt)
1.600046.535	Erwerb von Werteinheiten (Vertrag OOWV)	95.000 €	freier Ansatz wegen verfügbarer Haushaltsreste
		<b>295.000 €</b>	
<b>Teilhaushalt 4 Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung</b>			
1.300067.500	Erweiterung Parkplatz Feuerwehr Neuenkirchen	40.000 €	Bauhofparkplätze werden frei!
1.300056.500	Errichtung PV-Anlage Rathaus Neuenkirchen	50.000 €	derzeit keine Förderung! (neues Förderprogramm abwarten, daher Maßnahme verschieben)
		<b>90.000 €</b>	
<b>Gesamt</b>		<b>410.000 €</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
---------------------------------	--	-------------------------------

Brockmann